

Statuten

Verein Museum Reusskraftwerk

gegründet am 5. November 1999

§ 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Museum Reusskraftwerk“ bestellt ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bremgarten.

Der Verein übernimmt die Trägerschaft für das alte, ausser kommerziellen Betrieb gesetzte Kleinwasserkraftwerk Bruggmühle in Bremgarten. Die Modalitäten werden in einem separaten Nutzungsvertrag zwischen dem Verein und der AEW ENERGIE AG als Eigentümerin der Anlagen und des Gebäudes geregelt. Der Verein organisiert und koordiniert die Umgestaltung der Anlage in ein öffentlich zugängliches Museum, welches Zeugnis der früheren Industrialisierung ablegt. Es ist vorgesehen, dass er auch den Betrieb des Museums führen wird. Mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit soll neben der Freude an der historischen Technik auch bei einer grösseren Öffentlichkeit das Interesse an der ökologisch besonders wertvollen Stromerzeugung aus Wasserkraft geweckt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, den Verein durch ihr persönliches Engagement unentgeltlich zu unterstützen.

Aktivmitglieder bezahlen jährlich mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Er beträgt bei Gründung Fr. 20.--.

b) Ehrenmitglieder (nur natürliche Personen) können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

c) Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins. Sie können natürliche oder juristische Personen sein und bezahlen jährlich mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Passivmitglieder-Beitrag. Er beträgt bei Gründung mindestens Fr. 50.--. Den Passivmitgliedern stehen keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.

§ 3 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch eines neuen Mitgliedes ist vom Vorstand innert 6 Monaten ab Stellung des Gesuches zu behandeln.

Wird jemandem vom Vorstand die Aufnahme verweigert, so hat er ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die endgültig über das Aufnahmegesuch befindet.

§ 4 Austritt

Der Austritt erfolgt auf Jahresende durch schriftliche Mitteilung des Austretenden an den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

§ 5 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Vereinsmitglied von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe waren insbesondere Handlungen des Mitglieds, die den Vereinsinteressen zuwiderlaufen, oder die Nichtbezahlung geschuldeter Beiträge.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins
- e) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- 1) Wahl und Abwahl des Präsidenten
- g) Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind
- h) Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich vor dem 31. März stattfinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, welche keinen Aufschub erlauben, und welche von der Mitgliederversammlung zu behandeln sind.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt werden.

§ 8 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

§ 9 Stimmberechtigung, Abstimmungsmodus

Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 1/4 der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlange geheime Abstimmung.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang unter Anwendung des relativen Mehrs statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Mindestens zu besetzen sind folgende Funktionen:

- Präsident
- Protokollführer
- Kassier.

Die AEW ENERGIE AG hat Anspruch auf eine angemessene Vertretung im Vorstand. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen nötig, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf der Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes beliebig wiederwählbar.

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht aufgrund der Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget genehmigten Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz über Ausgaben bis max. Fr. 500.-- und Überschreitungen von maximal 10 % bewilligter Budgetpositionen beschliessen. Der Vorstand kann bei Bedarf einzelnen oder mehreren Mitgliedern wie auch Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und zu diesem Zweck deren Kompetenzen festlegen.

§ 12 Vertretung des Vereins

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Einberufung der Vorstandssitzungen, Leitung, Protokoll

Zu den Vorstandssitzungen ist durch den Präsidenten unter Angabe des Ortes und der Traktanden 10 Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches allen Vorstandsmitgliedern spätestens innert 14 Tagen nach der Sitzung zuzustellen ist.

§ 14 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung erfolgt durch den vom Vorstand zu bestimmenden Kassier.

Für das Tagesgeschäft verfügt der Kassier über Einzelunterschrift.

Den Vorstandsmitgliedern und den Revisoren steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und die Belege jederzeit zu.

§ 15 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen Bücher und Belege der Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisoren rekrutieren sich in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode einmal wiederwählbar.

§ 16 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Haftung der Mitglieder über deren jährlich geschuldeten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 17 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Ein allfällig vorhandenes Restvermögen fällt an die AEW ENERGIE AG zurück, welche verpflichtet ist, dieses im ursprünglichen Sinne des Vereines zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten werden mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 5. November 1999 mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Verein Museum Reusskraftwerk

der Präsident: A. Rohrer der Aktuar: P. Schüepp